



1123080

| | | |
|------------------|----------------|--|
| EINGEGANGEN | | |
| Frist | 0 8. Juni 2015 | |
| RAin Feßenbecker | | |

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Anne Feßenbecker,
Beethovenstr. 8, 68165 Mannheim, Az: O-970/15 fe-vi

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 471 979-438

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter Dr. Wittmann
als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 28. Mai 2015

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.02.2013
wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung.

Der 1991 in Diyala/Irak geborene Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischem Glauben, reiste im Jahr 1999 in Begleitung seiner Mutter, seiner in den Jahren 1980 und 1987 geborenen Brüder und seiner 1989 geborenen Schwester in die Bundesrepublik ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) lehnte die Asylanträge des Klägers und seiner Familie zunächst unter Berufung auf das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative im Nordirak ab, wurde im Wege eines gerichtlichen Klageverfahrens (A 11 K 11760/99) aber rechtskräftig zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990 verpflichtet, weil dem Kläger und seiner Familie bei einer Rückkehr in den Irak Sippenhaft wg. Beleidigung des damaligen Präsidenten Saddam Hussein drohe und die Familie des Klägers im Nordirak nicht über eine gesicherte Lebensgrundlage verfüge. Mit Bescheid vom 05.04.2000, der auf das Verpflichtungsurteil des Verwaltungsgerichts verweist, stellte das Bundesamt rechtskräftig fest, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 vorliegen. Im Rahmen einer im Jahr 2008 durchgeführten Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsyVfG kam das Bundesamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für den Widerruf bzw. die Rücknahme des Flüchtlingsstatus des Klägers nicht vorlägen, und teilte dies dem Kläger mit Schreiben vom 11.08.2008 mit.

Im Anschluss an den Besuch einer Vorbereitungs-klasse durchlief der Kläger die Grundschule und besuchte zunächst die T.-Realschule und später die S.-Realschule, die er jedoch wegen Verhaltensauffälligkeiten und Leistungsabfalls verlassen musste. Im Jahr 2008 erwarb der Kläger einen Hauptschulabschluss mit der Durchschnittsnote von 2,2 und begann im September 2008 eine Ausbildung zum Industriemechaniker bei den Heidelberger Druckmaschinen, die er bis zum 3. Ausbildungsjahr fortsetzte. Die theoretische Prüfung zum Industriemechaniker absolvierte er erfolgreich, konnte die sich anschließende praktische Prüfung aber nicht antreten, weil er sich vom 07.03.2011 bis zum 31.03.2011 in Untersuchungshaft befand.

Das Bundeszentralregister (Auszug vom 17.04.2015) weist hinsichtlich des Klägers folgende Einträge auf:

1. 03.01.2011: AG Mannheim, Vors. Fahren ohne Fahrerlaubnis / fahrlässige Körperverletzung, 50 Tagessätze / 2 Monate Fahrverbot, Datum der letzten Tat: 24.09.2010
2. 31.03.2011: AG Mannheim, Unterschlagung, Betrug in Tateinheit mit Missbrauch von Ausweispapieren, Beihilfe zum gewerbsmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in sechs Fällen sowie unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln, 1 Jahr und 10 Monate Jugendstrafe (ausgesetzt zur Bewährung), Datum der letzten Tat: 25.01.2011
3. 20.02.2012: AG Mannheim, Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln, 30 Tagessätze, Datum der letzten Tat: 12.01.2012
4. 11.09.2012: AG Mannheim, vors. Körperverletzung/Beleidigung, 2 Jahre Jugendstrafe unter Einbeziehung des Urteils vom 31.03.2012, Datum der letzten Tat 01.01.2012

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts Mannheim im Strafurteil vom 31.03.2011 lebte die Familie des Klägers zum damaligen Zeitpunkt von Arbeitslosengeld II und hatte der Vater des Klägers die deutsche Sprache trotz seines langjährigen Inlandsaufenthalts nicht erlernt; der Kläger konsumierte seit dem 16. Lebensjahr Marihuana, zuletzt – im Jahr 2011 – im Umfang von mindestens zwei Joints pro Tag. Nach seinen Angaben im Rahmen der Hauptverhandlung beabsichtigte der Kläger, die praktische Prüfung zum Industriemechaniker in der Vollzugsanstalt nachzuholen, um später entsprechende Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Mit Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 31.03.2011 wurde der Kläger zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und 10 Monaten verurteilt; die Strafaussetzung zur Bewährung wurde mit Beschluss vom 02.05.2012 widerrufen, da der Kläger auch weiterhin Marihuana konsumierte und den Kontakt zu seiner Bewährungshelferin abgebrochen hatte. Mit Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 11.09.2012 wurde der Kläger unter Einbeziehung der im Urteil vom 31.03.2011 ausgesprochenen Jugendstrafe von einem Jahr und 10 Monaten wegen einer am 01.01.2012 begangenen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung („Diskoschlägerei“) zu einer Jugendstrafe von insgesamt zwei Jahren verurteilt. Ab dem 19.08.2012 befand sich der Kläger im Jugendstrafvollzug, wo er im Januar 2013 seine Ausbildung zum Industriemechaniker (Feingerätebau) erfolgreich abschloss, einen Trainerschein ablegte und am 28.06.2013 wegen positiver Entwicklung (§ 88 JGG) vorzeitig entlassen wurde.

Mit Bescheid vom 19.02.2013 widerrief das Bundesamt nach vorherigen Anhörung des Klägers die mit Bescheid vom 05.04.2000 getroffene Feststellung der Flücht-

lingseigenschaft und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die der Anerkennungsentscheidung zugrundeliegende Verfolgungssituation durch das Regime Saddam Hussein nicht mehr vorliege und der Kläger auch nicht als Sunnit oder als Kurde der Gefahr einer Gruppenverfolgung ausgesetzt sei. Zudem bestehe jedenfalls eine innerstaatliche Fluchtalternative, da der Kläger zwar vor seiner Ausreise in Khanaqin gewohnt habe, ihm aber zuzumuten sei, seinen Aufenthalt in der kurdisch kontrollierten Provinz Arbil zu nehmen. Die hilfsweise Berücksichtigung der Ermessenskriterien, bei deren Anwendung die öffentlichen Interessen mit den privaten Interessen abzuwägen seien, führe vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Das bisherige strafrechtliche Verhalten des Klägers zeige deutlich, dass er nicht in der Lage sei, sich an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu halten, da ihn auch die ausgesprochenen Strafen nicht von weiteren Straftaten abgehalten hätten. Abgesehen von den umfangreichen Gesetzesverstößen des Klägers bestünden auch an einer zukünftigen Integration erhebliche Zweifel, da er zwar eine Ausbildung zum Industriemechaniker absolviere, eine Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis jedoch nicht wahrscheinlich erscheine. Nach Abwägung der Sachverhalte überwiege das öffentliche Interesse am Widerruf der Flüchtlingseigenschaft; das schutzwürdige Vertrauen des Ausländers, der sich seit 1999 in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte, auf den Fortbestand der 2000 getroffenen begünstigenden Entscheidung trete demgegenüber zurück. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Zwar stamme der Kläger aus der Provinz Diyala, in der aufgrund der hohen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht ausgeschlossen werden könne. Für den Kläger bestehe dennoch keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben, da der Konflikt kein so hohes Niveau erreiche, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass er bei einer Rückkehr tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Das Auswärtige Amt habe im Lagebericht vom 26.03.2012 festgestellt, dass sich die Sicherheitslage in Irak im Vergleich zu den Vorjahren zwar erheblich verbessert habe, sie aber insgesamt weiterhin bedrückend sei. Es habe aber auch eine deutliche Abnahme der sicherheitsrelevanten Vorfälle seit dem Frühsommer 2007 und eine Halbierung der Anzahl der Todesopfer im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr festgestellt. Auch wenn der Rückgang der Gewalt seit etwa zwei Jahren stagniere, sei die Zahl

der Todesopfer unter der Zivilbevölkerung im Jahr 2010 auf den niedrigsten Stand seit 2003 gefallen und im Jahr 2011 nur leicht angestiegen. Damit könne nicht angenommen werden, dass sich die allgemeinen Gefahren in einem für die Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG erforderlichen Maß verdichtet hätten; auch individuelle gefahrerhöhende Umstände seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch ein nationales Abschiebeverbot liege nicht vor, weil die Sicherheits- und Versorgungslage nicht derart schlecht sei, dass jeder Rückkehrer sehenden Auges der Gefahr des Todes oder anderer schwerster Verletzungen ausgesetzt werde. Die angespannte Lage der Bevölkerung begründe keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG; eine individuelle Gefährdung des Klägers sei nicht ersichtlich.

Gegen den am 20.02.2013 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger mit am 11.03.2013 – einem Montag – beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben. Er trägt im Wesentlichen vor, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzung für den Widerruf seines Flüchtlingsstatus nicht vorlägen. Soweit die Beklagte auf seine strafrechtlichen Verurteilungen abstelle, reichten diese nicht aus, um seine Rechtstreue in Frage zu stellen; er führe seit seiner Haftentlassung ein straffreies Leben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.02.2013 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegen, und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 S. 1 AufenthG vorliegen, und dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Gründe des angegriffenen Bescheids.

Mit Schriftsatz vom 27.05.2015 hat der Kläger unter Vorlage aktueller Erkenntnismittel ergänzend vorgetragen, dass die Sicherheits- und Menschenrechtsslage in Khanaqin und der Provinz Diyala nunmehr von folgenden Ereignissen geprägt sei: Zunächst seien im Zuge des Vormarschs der Terrormiliz „Islamischer Staat“ die nur 18 km von der Stadt Khanaqin entfernt gelegene Kleinstadt Jelowla / Jelawla und weitere Kleinstädte des Gebiets erobert und bis zum Januar 2015 beherrscht worden. Aufgrund eines drohenden Angriffs auch auf die Stadt Khanaqin sei deren Bevölkerung in dieser Zeit – soweit möglich – vor dem IS geflohen. In der Folge des Vormarschs hätten die irakischen Schiiten eine freiwillige Armee aus schiitischen Milizen aufgestellt und zusammen mit den kurdischen Peshmerga die Städte Jelowla, Sadia und Shehraban zurückerobert. Kurz nach der Rückeroberung dieses Gebiets habe sich die schiitische Armee jedoch gegen die kurdische Peshmerga gewendet und die in den genannten Städten bisher lebende sunnitisch-kurdische/sunnitisch-arabische Bevölkerung an der Rückkehr in die befreiten Gebiete und Städte gehindert. Hierbei handele es sich um eine schiitische Politik der verbrannten Erde und der ethnischen Säuberung; es sei auch zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der schiitischen Armee und den Peshmerga gekommen, bei denen Kämpfe der Peshmerga getötet worden seien. Die Straße Bagdad-Khanaqin sei gesperrt. In Khanaqin, das auf der Durchgangsstrecke zum Iran liege und dessen kurdische Bevölkerung zu 75 % schiitischen Glaubens sei, hätten nun die schiitischen Milizen die Macht übernommen, so dass sunnitische Kurden vor diesen Milizen, die völlig straffrei agierten, Angst haben müssten. Der Kläger sei daher in Khanaqin in erheblicher Gefahr, als sunnitischer Kurde Verfolgung durch die schiitischen Milizen ausgesetzt zu werden; zudem bestehe die Gefahr des Kriegs im Gebiet Khanaqin und der Rückkehr des IS. Dem Kläger stehe in der KRG-Region auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, wie sich aus Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ergebe. Der Kläger habe zudem nur die ersten acht Lebensjahre im Irak verbracht und sei dorthin seit dem Jahr 1999 nicht mehr zurückgekehrt. Er habe dort keine näheren Verwandten mehr; er beherrsche auch die arabische Sprache und Schrift nicht und beherrsche kurdisch nur auf dem Niveau des häuslichen Bereichs. Bei einer Rückkehr nach Khanaqin werde der Kläger keine Arbeit finden, da ihm die entsprechenden Kontakte fehlten, er nicht schreiben und lesen könne, die kurdische Sprache nicht wirklich beherrsche und die Stadt bereits mit Flüchtlingen überfüllt sei. Er könne daher auch keine Wohnung anmieten und sein Lebensminimum nicht bestrei-

ten und sei folglich der Gefahr von Hunger und Krankheiten ausgesetzt. Ihm drohe insoweit eine individuelle Gefahr, da der Kläger, anders als die dort lebende bzw. aus den genannten Städten dorthin geflüchtete Bevölkerung, als in Deutschland sozialisierte Mensch sofort erkennbar sei, die dortigen Gegebenheiten und Lebensgewohnheiten nicht kenne und Schrift und Sprache nicht beherrsche.

In der mündlichen Verhandlung wurde bekannt, dass sich der Kläger seit dem 03.09.2014 wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und der gefährlichen Körperverletzung erneut in Haft befindet; über die beim Landgericht Mannheim zugelassene Anklage ist noch nicht entschieden.

Mit Beschluss vom 29.04.2015 hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe den Rechtsstreit dem Berichtersteller als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Dem Gericht lagen die Verfahrensakte des vorangegangenen gerichtlichen Asylverfahrens (A 11 K 11760/99), die Asylakten der Beklagten (2 Bände) und ein den Kläger betreffender Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 17.04.2015 vor; der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, die Gerichtsakten, die vorgenannten Behördenakten und die Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Denn die Beteiligten wurden in der ordnungsgemäß erfolgten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Zwar steht fest, dass sich die Umstände im Herkunftsland des Klägers seit dessen Ausreise erheblich und nicht nur vorübergehend verändert haben und daher die Umstände entfallen sind, aufgrund der der Kläger als Flüchtling anerkannt wurde, so dass ein Widerruf der Anerkennungsentscheidung vom 05.04.2000 grundsätzlich – vorbehaltlich einer dem Kläger mittlerweile aus anderen Verfolgungsgründen drohenden Verfolgung – in Betracht kam (unten I.). Allerdings ist die nach § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG ausnahmsweise im Ermessen des Bundesamtes stehende Entscheidung des Bundesamtes sowohl im Zeitpunkt ihres Erlas-

ses als auch im für das gerichtliche Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) ermessensfehlerhaft und verletzt den Kläger in seinen Rechten (unten II.). Ob die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes daher auch deswegen aufzuheben wäre, weil der Kläger als Sunnit bzw. als sunnitischer Rückkehrer in den Irak mittlerweile einer Gefahr der Gruppenverfolgung durch schiitische Milizen ausgesetzt wäre, bedarf daher ebensowenig einer Entscheidung wie die Frage, ob der Kläger aufgrund der derzeitigen Verhältnisse im Irak subsidiären Schutz oder die Feststellung von Abschiebungsverboten beanspruchen kann (unten III.).

I. Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, der unabhängig davon Anwendung findet, ob die ursprüngliche Statusentscheidung auf § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG 2004 oder auf § 51 Abs. 1 AuslG 1990 beruhte (vgl. BayVGH, Urt. v. 27.04.2012 – 9 B 08.30203 –, juris, Rn. 16), ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG). Die in § 73 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG geregelten Widerrufsvoraussetzungen sind dabei unionsrechtskonform im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) auszulegen, die sich ihrerseits an Art. 1 C Nr. 5 und 6 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) orientieren (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.02.2011 – 10 C 3/10 –, juris, Rn. 9 zur vorangegangenen Fassung der Qualifikationsrichtlinie). Voraussetzung für den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung ist daher jedenfalls – unabhängig davon, dass ein Statuswiderruf auch dann nicht in Betracht kommt, wenn der Betroffene aufgrund von Umständen, die keinen Bezug zu den früheren Verfolgungsgründen aufweisen, als Flüchtling anzuerkennen wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.02.2011 – 10 C 3/10 –, juris, Rn. 18) –, dass sich die Umstände, aufgrund derer der Drittstaatsangehörige als Flüchtling anerkannt worden ist, erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben (Art. 11 Abs. 2 RL 2011/95/EU) und der Betroffene aufgrund des Wegfalls der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr ablehnen kann, den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen (Art. 11 Abs. 1 e) RL 2011/95/EU). Ein solcher Fall liegt hier –

vorbehaltlich einer dem Kläger mittlerweile drohenden Verfolgung aus anderen Verfolgungsgründen, die aus den unten (unter II.) genannten Gründen hier keiner abschließenden Prüfung bedarf – vor. Denn der mit Bescheid vom 05.04.2000 ausgesprochenen Flüchtlingsanerkennung, die im Hinblick auf das Verpflichtungsurteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 22.02.2000 erfolgte, lag ausweislich der Urteilsgründe die begründete Furcht des Klägers und seiner Familie zugrunde, aufgrund der seinem Vater vorgeworfenen Beleidigung des damaligen Staatspräsidenten Saddam Hussein in Sippenhaft genommen und somit politisch verfolgt zu werden. Diese Gefahr, die maßgeblich auf der im Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung noch bestehenden Herrschaft Saddam Husseins bzw. der Baath-Partei im Irak beruhte, ist durch den im Bescheid vom 19.02.2013 ausführlich geschilderten Regimewechsel und die politischen Folgeentwicklungen endgültig und dauerhaft entfallen. Insoweit sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, weil es der Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts folgt (§ 77 Abs. 2 AsyVfG). Der Kläger hat in dieser Hinsicht keine staatliche Verfolgung mehr zu befürchten und kann es – vorbehaltlich einer ihm nunmehr aus anderen Verfolgungsgründen drohenden Verfolgung – aufgrund der veränderten politischen Umstände nicht mehr ablehnen, den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 24.02.2011 – 10 C 3/10 –, juris, Rn. 20 und VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.03.2010 – A 2 S 364/09 –, juris, Rn. 17 zum Wegfall der Bedrohung durch die Baath-Partei im Irak). Diese Feststellung einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände wird auch durch die jüngeren Entwicklungen im Irak nicht in Frage gestellt. Soweit der Kläger geltend macht, dass ihm in seinem Heimatort Khanaqin mittlerweile als (aus dem Ausland zurückkehrender) Sunnit eine Gruppenverfolgung durch schiitische Milizen droht, könnte dies dem Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwar ebenfalls entgegenstehen (vgl. unten III.). Da die nunmehr geltend gemachte Verfolgung als Sunnit jedoch nicht an den gleichen Verfolgungsgrund anknüpft, der der ursprünglichen Anerkennungsentscheidung zugrunde lag, stellt dies den Wegfall der der Anerkennung zugrunde liegenden Umstände nicht in Frage (BVerwG, Urt. v. 24.02.2011 – 10 C 3/10 –, juris, Rn. 18). Gleiches gilt für den Umstand, dass jedenfalls ein Teil der Führungskräfte des in der jüngeren Zeit erstarkten Miliz des „Islamischen Staats“ bereits unter dem früheren Staatspräsidenten Saddam Hussein als Offiziere gedient haben soll und der „IS“ möglicherweise auch von Angehörigen des im Jahr 2006 hingerichteten früheren

Staatspräsidenten finanziert wird. Denn ungeachtet dieser personellen Kontinuitäten sind die Aktivitäten des „IS“ nicht auf die Fortsetzung des im Jahr 2003 entmachteten säkularen Regimes, sondern auf die Destabilisierung des Iraks und schlussendlich die Errichtung eines länderübergreifenden islamischen Gottesstaates gerichtet, so dass der endgültige Entfall der Bedrohungslage für echte oder vermeintliche Gegner des früheren Regimes – zumal im Hinblick auf den dem Vater des Klägers vorgeworfenen Tatbestand der Beleidigung des bereits 2003 abgesetzten Staatspräsidenten – außer Zweifel steht. Ob der Kläger hingegen wegen anderer Umstände subsidiären Schutz beanspruchen oder Abschiebungsverbote geltend machen kann, ist für die Prüfung des Wegfalls der ursprünglichen Anerkennungsgründe ohne Belang (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.02.2011 – 10 C 3/10 –, BVerwGE 139, 109 = juris, Rn. 15 sowie § 73 Abs. 3 AsylVfG).

II. Die im streitgegenständlichen Bescheid getroffene Widerrufsentscheidung war dennoch aufzuheben, weil sie den Anforderungen an die pflichtgemäße Ausübung des Widerrufsermessens sowohl zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids nicht entsprach und auch zum für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sowie VG Karlsruhe, Urt. v. 05.03.2013 – 3 K 2091/12 –) nicht entspricht (§ 114 S. 1 VwGO).

1. Bei der auf Grundlage des § 73 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG zu treffenden Widerrufsentscheidung handelt es sich regelmäßig um eine gebundene Entscheidung, so dass der Statuswiderruf dann unverzüglich zu erfolgen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Abweichend hiervon steht die Entscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG jedoch dann im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesamtes, wenn die in § 73 Abs. 2a S. 1 AsylVfG vorgesehene Regelüberprüfung tatsächlich durchgeführt wurde, ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt sind und der nunmehr beabsichtigte Widerruf oder die Rücknahme nicht auf Grundlage des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylVfG erfolgen soll. Ein solcher Fall liegt hier vor, da das Bundesamt mit Entscheidung vom 11.08.2008 das Vorliegen der Widerrufs- bzw. Rücknahmevoraussetzungen im Rahmen einer Regelüberprüfung verneint hat und der Kläger weder die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylVfG erfüllt noch aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist (§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 1 AufenthG) oder deswe-

gen eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden wäre (§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 AufenthG). Dies gilt ungeachtet der dem Kläger derzeit vorgeworfenen weiteren Delikte, da § 60 Abs. 8 S. 1 2. Alt. AufenthG neben einer im Einzelfall zu ermittelnden Wiederholungsgefahr (vgl. BVerwGE, Urt. v. 16.11.2000 – 9 C 6/00 – BVerwGE 112, 185 = juris, Rn. 14 zu § 53 Abs. 3 AuslG 1990) eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren voraussetzt und die dem Kläger vorgeworfenen Delikte jedenfalls keine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 60 Abs. 8 S. 1 1. Alt. AufenthG begründen. Die Widerrufsentscheidung stand daher im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesamts.

2. Bei der Überprüfung der pflichtgemäßen Ermessenausübung ist das Gericht auf die Nachprüfung beschränkt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten worden sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Ein solcher die Rechtswidrigkeit der Ermessenausübung begründender Fehler liegt danach dann vor, wenn die Behörde von dem ihr zustehenden Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat (Ermessensnichtgebrauch), sie die ihr durch Gesetze oder durch höherrangiges Recht vorgegebenen Grenzen überschreitet (Ermessensüberschreitung) oder sie die gesetzlichen Zielvorstellungen nicht beachtet (Ermessensfehlgebrauch) bzw. die für die Ermessenausübung maßgeblichen Gesichtspunkte nicht hinreichend in ihre Erwägungen einbezieht (Ermessensfehlgewichtung). Nach diesen Maßstäben ist die hier getroffene Widerrufsentscheidung sowohl gemessen am Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ermessensfehlerhaft. Denn § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG vermittelt dem Schutzberechtigten, dessen Status bereits im Rahmen einer Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2 S. 1 AsylVfG bestätigt wurde, gerade dann ein – der in § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG vorgesehenen Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde nach Widerruf des Flüchtlingsstatus vorgelagertes – schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung seiner formalen Rechtsposition, wenn die zwingenden Gründe für die Aufrechterhaltung seines Schutzstatus entfallen sind. Bei Anwendung des ihm durch § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG ausnahmsweise eingeräumten Ermessens hat daher bereits das Bundesamt die für bzw. gegen eine Aufrechterhaltung des Schutzstatus sprechenden Gründe

umfassend abzuwägen und dabei neben der persönlichen Situation des Asylberechtigten insbesondere auch die humanitäre Situation im Herkunftsstaat auch dann in die Ermessensentscheidung einzustellen, wenn diese einem erstmalig im Bundesgebiet schutzbegehrenden Ausländer keinen selbstständigen Anspruch auf nationalen oder internationalen Schutz vermitteln könnte (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, II-§ 73 Rn. 56).

Diesen Anforderungen wird die Ermessensentscheidung des Bundesamtes nicht in der gebotenen Weise gerecht. Zwar hat das Bundesamt im Bescheid vom 19.02.2013 erkannt, dass sie bei der Entscheidung über den Widerruf der Statusentscheidung über Ermessen verfügt; sie hat die zu erwartende Rückkehrsituation im Herkunftsland des Klägers jedoch nur im Rahmen der – nach § 72 Abs. 3 AsylVfG ohnehin auch in Fällen einer gebundenen Widerrufsentscheidung gebotenen – Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. für die Feststellung von Abschiebungsverboten geprüft und im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nicht gesondert berücksichtigt. Dies wäre jedoch schon im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung geboten gewesen, da das Bundesamt zu diesem Zeitpunkt selbst davon ausging, dass aufgrund der hohen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern u.a. in der Provinz Diyala das Vorliegen eines interstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht ausgeschlossen werden könne, die – wenn auch im Vergleich zu den Vorjahren verbesserte – Sicherheitslage „weiterhin bedrückend“ bzw. „sehr instabil“ gewesen sei und aus der allgemeinen Lage resultierende Gefahren für Leib und Leben nicht völlig ausgeschlossen werden konnten. Der Beklagten musste darüber hinaus schon zum damaligen Zeitpunkt bekannt sein, dass sich die allgemeine Sicherheitslage im Irak schon seit dem Ende 2012 „kontinuierlich und in der Summe massiv verschlechtert“ und insbesondere die Lage in den sog. umstrittenen Gebieten von starken Spannungen der unterschiedlichen Bevölkerungsteile geprägt war (vgl. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.10.2013, S. 16f.). Angesichts dieser Umstände wäre es im Rahmen der Ermessensbetätigung geboten gewesen, die Rückkehrsituation des Klägers – die sich aufgrund der Einreise schon im Jugendalter und des langen (legalen) Inlandsaufenthalts deutlich von der Rückkehrsituation eines Asylantragstellers unterscheidet – in die behördliche Abwägungsentscheidung einzustellen.

Eine Berücksichtigung der Rückkehrumstände des Klägers wäre erst recht zum für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Ver-

handlung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sowie VG Karlsruhe, Urt. v. 05.03.2013 – 3 K 2091/12 –) geboten gewesen, da sich die Konfliktsituation im Irak seit Erlass des angegriffenen Bescheides nicht nur allgemein, sondern gerade in der Herkunftsregion des Klägers noch erheblich verschärft hat. So hat sich die Sicherheitslage im Irak seit Mitte 2014 insbesondere in den Provinzen Anbar, Ninive, Salah al-Din und Diyala, die sich in weiten Teilen nicht unter Kontrolle der Zentralregierung befinden, dramatisch verschlechtert, wobei Bedrohungen für die Zivilbevölkerung sowohl vom „Islamischen Staat“, von ba'athistischen Elementen als auch von schiitischen Milizen ausgehen (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 23.12.2014, S. 4, 12; UNHCR, Position zur Rückkehr in den Irak, Oktober 2014, S. 1). Der u.a. von der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt eingestufte Konflikt (vgl. UNHCR, S. 1; vgl. zur Situation in Bagdad auch VG Karlsruhe, Urt. v. 03.12.2014 – 3 K 1753/13 –) hatte nach Einschätzung internationaler Organisationen u.a. in Diyala schon im Juni 2014 eine hohe Intensität erreicht (vgl. UK Home Office, Country Information and Guidance Iraq: The security situation in the „contested“ areas of Iraq, S. 32), wobei in der Provinz Diyala nach aktuellen Zahlen der Vereinten Nationen im Zeitraum von April 2014 bis zum April 2015 eine Mindestzahl von 2054 zivilen Toten und Verletzten zu beklagen war ([http://www.uniraq.org/resources / Civilian Casualties](http://www.uniraq.org/resources/Civilian_Casualties)). Angesichts der landesweit zu beobachtenden Fluchtbewegungen der einheimischen Bevölkerung und des konfliktbedingten Zusammenbruchs der Versorgungsinfrastruktur wird die humanitäre Lage der Bevölkerung in den Konfliktgebieten als „besonders bedenklich“ beschrieben (vgl. UNHCR, S. 7ff.), wobei auch nicht unmittelbar konfliktbetroffene Regionen wie die von der Beklagten im Bescheid vom 19.02.2013 als inländische Fluchtalternative bezeichnete KRG-Region nicht mehr in der Lage sind, eine adäquate humanitäre Versorgung der Flüchtlingsströme zu gewährleisten (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Irak: Update: Sicherheitssituation in der KRG-Region v. 28.03.2015, S. 1ff.). Das UNHCR hat die Mitgliedsstaaten daher schon im Oktober 2014 nachdrücklich ersucht, bis zu einer spürbaren Verbesserung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation im Irak keine Zwangsrückführungen in den Irak vorzunehmen (UNHCR, S. 13).

Angesichts dieser Entwicklungen wäre das Bundesamt daher jedenfalls gehalten gewesen, dieser weiteren Verschlechterung der Rückkehrsituation des Klägers auch dann in ihre Ermessenserwägungen einzustellen, wenn – was hier keiner Entscheidung bedarf – die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiä-

ren Schutzes erforderliche Verfolgungs- bzw. Gefährdungsdichte bzw. die für die Feststellung von Abschiebungsverboten erforderliche individuelle Gefährdung noch nicht erreicht sein sollte. Die Beklagte hat ihre Ermessenserwägungen jedoch nicht – wie es nach § 114 S. 2 VwGO ohne weiteres möglich gewesen wäre – im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens ergänzt; sie hat zudem nicht berücksichtigt, dass der Kläger, der über keine im Irak verbliebenen Verwandten verfügt, aufgrund seines langjährigen Inlandsaufenthalts und seiner Ausreise bereits im Alter von 8 Jahren besonderen Schwierigkeiten begegnen dürfte, sich in angemessener Zeit wieder in die Lebensverhältnisse im Irak einzufinden. Diese Problematik steht einem Widerruf der Flüchtlingseigenschaft zwar – zumal angesichts der früheren Straftaten des Klägers und der diesem mittlerweile vorgeworfenen, aber noch nicht durch gerichtliche Entscheidung bestätigten weiteren Delikte – ebenso wie das Vorliegen schlechter humanitärer Verhältnisse im Herkunftsland nicht absolut entgegen, wäre im Rahmen der weder durch den Entfall der verfolgungsbegründenden Umstände noch durch strafgerichtliche Verurteilungen unterhalb der Schwelle des § 60 Abs. 8 S. 1 2. Alt. AufenthG entscheidend vorgeprägten Ermessensprüfung jedoch jedenfalls zu berücksichtigen gewesen (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, II-§ 73 Rn. 56).

Darüber hinaus hat die Beklagte auch die individuellen Interessen des Klägers am Verbleib in der Bundesrepublik nur unzureichend gewichtet. Sie hat zwar im Ausgangspunkt zu Recht angenommen, dass die wiederholte Straffälligkeit des Klägers als Indiz für eine auch in Zukunft mangelnde Rechtstreue gewertet werden könne (ohne allerdings den Umstand zu berücksichtigen, dass der Kläger gerade wegen seines Migrationshintergrundes und des langjährigen Konsums von Marihuana lediglich nach Jugendstrafrecht verurteilt wurde und er sich zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung erstmals in (Jugend)Strafhaft befand), und hat die nur geringen Aussichten des Klägers auf eine Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis als weiteres Zeichen für eine nicht vollständig gelungene Integration gewertet. Sie hat jedoch – obwohl dies schon den auch dem Bundesamt bereits zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Gründen des Strafurteils vom 11.09.2012 entnommen werden konnte – nicht hinreichend in den Blick genommen, dass der Kläger trotz seines Migrationshintergrundes und einer der Integration wenig förderlichen familiären Situation (wiederholte Straffälligkeit des älteren Bruders N., Sozialleistungsbezug der Eltern und keine Bemühungen des Vaters zum Erwerb der deutschen Sprache) durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses mit einer Durchschnittsnote von 2,2 und die Aufnahme

einer qualifizierten Berufsausbildung (die – wie in der Hauptverhandlung vom 11.09.2012 angekündigt – während der Haftzeit und noch vor Erlass des angegriffenen Bescheids in den Erwerb eines Abschlusses als Industriemechaniker mündete) nicht völlig unerhebliche eigene Integrationsleistungen erbracht hat. Zwar dürfte diesen Umständen bei einer erneuten Ermessensausübung jedenfalls dann nur ein geringeres Gewicht zukommen, wenn sich die erneuten strafrechtlichen Vorwürfe gegen den Kläger in signifikantem Umfang bestätigen sollten; da das Gericht an einer eigenen Ergänzung der Ermessenserwägungen jedoch gehindert ist und das Bundesamt bei Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens jedenfalls die Rückkehrsituation des Klägers nicht bzw. nicht hinreichend in den Blick genommen hat, ist die angegriffene Entscheidung als ermessensfehlerhaft aufzuheben.

III. Da die angegriffene Entscheidung bereits wegen des vorliegenden Ermessensfehler aufzuheben war, bedarf keiner Entscheidung, ob die vom Kläger geschilderte und durch die ausgewerteten Erkenntnismittel jedenfalls im Ansatz bestätigte Bedrohungssituation durch schiitische Milizen in der Herkunftsregion des Klägers die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte aufweist, ob eine Gefährdung des Klägers jedenfalls aufgrund individueller gefahrerhöhender Umstände als beachtlich wahrscheinlich angesehen werden müsste bzw. ob der Kläger ggfs. trotz der zuvor geschilderten landesweiten Entwicklungen auf eine zumutbare inländische Fluchtalternative verwiesen werden könnte. Die lediglich hilfsweise gestellten, auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten gerichteten Klageanträge bedurften aufgrund des Obsiegens des Klägers mit seinem unbedingten Klageantrag ebenfalls keiner Entscheidung; auch dem ebenfalls hilfsweise gestellten Beweisantrag war nicht nachzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

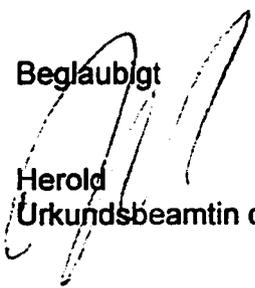
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Wittmann

Beglaubigt



Herold
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle